

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrenname: Erhardstraße - Grünaustraße, 5. Änderung

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauG

Zeitraum: 03.12.2021 - 07.01.2022

Abwägungstabelle Stand: 13.01.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 06.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Bauleitplanverfahren der Stadt Passau Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Erhardstraße Grünaustraße, 5. Änderung, Gmkg. St. Nikola Stellungnahme des AELF Passau Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände. Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd Erstellt am: 22.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	5. Änderung des Bebauungsplanes "Erhardstraße / Grünaustraße" der Stadt Passau Geltungsbereich: Fl. Nr.: 227,228,232, Gemarkung St. Nikola Bahnstrecke 5831 / (DB Grenze) - Passau/ ca. 80,70 - 80,915 Bahn-km/ links der Bahn Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabens-träger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Bau durchführung, zu gewährleisten.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen und Durchlässe der Deutschen Bahn AG dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.).

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (1.NF-S-D), Herrn Adalbert Willi, Sandstraße 38 40, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/219-3516, E-Mail: adalbert.willi@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbe reich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.

Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 8 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, zu beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese

Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichem Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

2. Immobilien Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

3. Schlussbemerkung

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die

	<p>Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit Erstellt am: 03.12.2021 Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T-NAB</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren , vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Erhardstraße - Grünaustraßen haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom □ Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12</p>	-	-
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 20.12.2021 Aktenzeichen: 65149-651pt/009-2021#855</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 06.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung zum Bebauungsplan Erhardstraße Grünaustraße, 5. Änderung nicht berührt; insoweit bestehen keine Bedenken.</p> <p>In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan unter dem Punkt Bahnanlagen, Seite 3, ist erkenntlich, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes im Hinblick auf Immissionen sowie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bezüglich der benachbarten Bahnflächen bzw. Bahnbetriebsanlagen, insbesondere bei anstehenden Baumaßnahmen, ausreichend gewürdigt wurden.</p> <p>Ergänzend weise ich zudem noch darauf hin, dass bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen deren</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabens-träger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

	<p>Standisierung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten ist.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass weder bei der Realisierung der Planung noch bei zukünftig zu erteilenden Baugenehmigungen weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr zu keiner Zeit gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p>Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 03.12.2021 Aktenzeichen: ss</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand.</p> <p>In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt am: 13.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 05.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan □ Erhardstraße / Grünaustraße □, 5. Änderung □, Gmkg. St. Nikola</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf die Stellungnahme vom 13.09.2020, welche wir nochmals hier anführen:</p> <p>Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 13 a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabens-träger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Bebauungsplan □ Erhardstraße / Grünaustraße, 4. Änderung □, Gmkg. St. Nikola

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich verweise auf die Stellungnahmen zur Bauleitplanung vom 16.09.2018 und 21.12.2018:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:

1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz (in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 400 -1:2015-02 und W 405) und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min).

Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem □ Umkreis □ (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über □ unüberwindbare □ Hindernisse hinweg.

Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausreichend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforderlich und zu errichten.

Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken □ abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) □ nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine

Wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Ist im Übrigen im Baugenehmigungsverfahren / Brandschutzkonzept zu beachten.

Lt. Auskunft der Stadtwerke Passau ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden. Zusätzliche Löschwasserbehälter o.ä. sind daher nicht erforderlich.

höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten □Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr□ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist.

Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß □Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen□ heranzuziehen sind).

Gemäß Nr. 11 der o.g. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr dürfen sich zwischen einer anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Dies ist im Zuge der Bauleitplanung sowie bei bauordnungsrechtlichen Verfahren auch hinsichtlich der nach den vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen anzupflanzenden oder zu erhaltenden Bäume zu überprüfen und zu beachten. Ggf. sind die bisherigen Festsetzungen entsprechend anzupassen. Entsprechende Stellflächen sind zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung des □zweiten Rettungsweges□ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) ist bei der FF Passau □ Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 2,5 km.

Zur Abschätzung der □Hilfsfrist□ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBek-

Wird soweit möglich im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, ist im Übrigen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

	<p>BayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungs- fahrzeug in Anlehnung an die □Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten□ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts □Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern□ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausge- gangen werden:</p> <p>Faktor Zeitanatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau-Hauptwache. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Ein- satzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum An- legen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit 3 Minuten Zeit vom Verlassen des Feuerwehr- gerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 2,5 km innerorts) Summe 9 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit selbst im Fall einer angenom- menen (durchschnittlichen) Anfahrtsgewindigkeit von 50 km/h zu der vorläufigen Einschätzung, dass □ nicht nur außerhalb der Dienstzeiten der Feuerwehrrachwerkstätte - die 10-minütige Hilfsfrist für die Drehleiter im Ergebnis pla- nerisch eingehalten wird. Während der Dienstzeiten der Mitarbeiter der Feuerwehrrachwerkstätte in der Hauptwa- che kann planerisch von einem günstigeren Wert bei der Ausrückezeit (ca. 2 bis 2,5 min.) ausgegangen werden. Al- lerdings ist die Fachwerkstätte nicht rund um die Uhr be- setzt, sondern in ausrückefähiger Stärke i. d. R. werktags von Mo. bis Do. zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, frei- tags 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr.</p>	
<p>Handwerkskam- mer Niederbay- ern-Oberpfalz Abteilung Inte- ressenvertre- tung Erstellt am: 27.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angege- ben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unse- rer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung er- forderlich.</p>
<p>Immobilien Frei- staat Bayern Regionalvertre- tung Niederbay- ern</p>	-	-
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbay- ern in Passau</p>	-	-
<p>Kabel Deutsch- land GmbH, Nürnberg Er- stellt am: 04.01.2022 Aktenzeichen:</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01111860 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 04.01.2022</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung er- forderlich.</p>

<p>Nicht angegeben.</p>	<p>Stadt Passau, Bebauungsplan □Erhardstraße - Grünaustraße, 5. Änderung□, Gmkg. St. Nikola</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.12.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	
<p>Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 22.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben</p>	<p>Änderung des Bebauungsplanes "Erhardstraße Grünaustraße" mit Deckblatt Nr. 5 Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern. Die Planung dient der Nachverdichtung. Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht negativ berührt. Es sind daher weder Bedenken zu äußern, noch Anregungen einzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 06.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 16.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen:</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>Anlagen Stellungn-RPV-Passau (s_1639643379_stellungn-rpv-passau.pdf)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am:</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bebauungsplan für das o.g. Gebiet liegt an keiner vom</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

22.12.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes "Erhardstraße/Grünaustraße" mit - Deckblatt Nr. 5 bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken.	
Stadt Passau: Bauordnungs- amt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Stra- ßen und Brü- ckenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statis- tik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermes- sung - Abtei- lung 512	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschafts- amt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 06.12.2021 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtarchäolo- gie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässer- ung - Dst. 450 Erstellt am: 06.12.2021 Aktenzeichen: 450 - Biebl	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestal- tung, Altstadt- fragen - Dst. 530 Erstellt am: 03.12.2021 Aktenzeichen: 530 RF	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Dst. 530 Stadtgestaltung und Altstadtfragen werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stadt Passau: Umweltamt - Im- missionsschutz, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Natur- schutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 28.12.2021 Aktenzeichen: 470-Stü	Mit den textlichen Festsetzungen zur Entsorgung des Oberflächenwassers sowie zur Förderung der Verdunstung und Versickerung des Oberflächenwassers besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrspla- nung - Dst. 520 Erstellt am: 17.12.2021 Aktenzeichen: 520-rp	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung stimmen wir den Planungen grundsätzlich zu, es sollte jedoch in der Erhardstraße für Straßenreinigung und Winterdienst eine Möglichkeit zum Wenden geschaffen werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabens-träger zur Berücksichti-gung weitergeleitet. Bitte berücksichtigen und Wen-demöglichkeit schaffen. Die Straßenführung der Erhardstraße wird im Zuge der 5. Änderung des B-Plans nicht verändert. Die Zufahrt zum Privatgrundstück (Fl.Nr. 228/1) ist mit einer Schranke ge-sichert, um unberechtigtes Parken vor allem im Bereich der Feuerwehraufstellfläche n zu verhindern. Bei Bedarf können Straßenreinigung und Winterdienst mit einer Zufahrtsberechtigung ausgestattet werden, um die Feuerwehrumfahrt nutzen zu können.
Stadt Passau: Wirtschaftsför- derung - Dst. 610	-	-
Stadtheimat- pfleger	-	-
Stadtwerke Passau GmbH	Anruf 12.01.2022, nach Verfristung wurde mitgeteilt, dass die Stellungnahme für die 4. BPlanänderung verwendet werden kann: Keine Einwände. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist gesichert. Zudem sind Telekommunikationsdienste möglich. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Universität Passau	-	-

<p>Wasserwirtschaftsamt Degendorf Dienstort Passau Erstellt am: 04.01.2022 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-49200/2021</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 14.12.2021 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte/n Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. an Bauherren / Vorhabensträger zur selbstständigen Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
	<p>Die Abfallentsorgung erfolgt wie bisher.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p>	